

GEBÜHRENSATZUNG

für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Neu-Ulm

vom 22.02.2016 (in Kraft seit 01.03.2016)

in der Fassung der Änderungssatzungen

vom 06.12.2017 (in Kraft seit 01.01.2018)

vom 03.12.2018 (in Kraft seit 01.01.2019)

vom 05.12.2019 (in Kraft seit 01.01.2020)

vom 03.12.2020 (in Kraft seit 01.01.2021)

vom 19.05.2021 (in Kraft seit 25.05.2021)

vom 08.12.2022 (in Kraft seit 01.01.2023)

vom 13.12.2023 (in Kraft seit 01.01.2024)

Der Landkreis Neu-Ulm erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes - BayAbfG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. Seite 396 ber. Seite 449, BayRS 2129-2-1-U) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. Seite 286) in Verbindung mit Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. Seite 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03. 2014 (GVBl. Seite 70) folgende

Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Neu-Ulm erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt. Die Abfallwirtschafts- und Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.
- (2) Bei der kommunalen Müllabfuhr ist die Gemeinde, in deren Auftrag die eingesammelten Abfälle angeliefert werden, Benutzer. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer Benutzer. Bei der Anlieferung im Auftrag Dritter ist der Anlieferer und der Auftraggeber Benutzer.
- (3) Mehrere Benutzer oder Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen bestimmt sich nach Art und Menge, gemessen in Megagramm, Kilogramm, Kubikmeter und Stückzahl.

§ 4

Gebührensätze

(1) **Müllkraftwerk Weißenhorn (MKW) und Entsorgungs- und Wertstoffzentrum Weißenhorn (EWW)**

1. Die Gebühr für die Beseitigung von brennbaren Abfällen beträgt einschließlich aller Aufwendungen für die Abfallvermeidung, Wertstoff- und Problemmüllerfassung und Öffentlichkeitsarbeit mit Ausnahme von Kleinmengen pro 1 Mg 130,00 Euro
2. Die Beseitigung von Kleinmengen gemäß Abs. 1 ist wie folgt geregelt:
 - 2.1 Kleinwaage am EWW mit einem Gesamtgewicht des anliefernden beladenen Fahrzeugs bis 7,5 Mg
 - Bei einem Gesamtgewicht des beladenen Fahrzeuges bis einschließlich 6,0 Mg beträgt die Gebühr bis 40 kg pauschal 5,20 Euro
 - Bei einem Gesamtgewicht des beladenen Fahrzeuges von 6,0 Mg bis 7,5 Mg beträgt die Gebühr bis 100 kg pauschal 13,00 Euro
 - 2.2 Großwaage am MHKW mit einem Gesamtgewicht des anliefernden beladenen Fahrzeugs über 7,5 Mg sowie Fahrzeuge oder Anhänger mit hydraulischer Kippvorrichtung
 - Bei einem Gesamtgewicht des beladenen Fahrzeuges bis 5,0 Mg beträgt die Gebühr bis 100 kg pauschal 13,00 Euro
 - Bei einem Gesamtgewicht des beladenen Fahrzeuges von über 5,0 Mg bis einschließlich 15,0 Mg beträgt die Gebühr bis 200 kg pauschal 26,00 Euro
 - Bei einem Gesamtgewicht des beladenen Fahrzeuges von über 15,0 Mg bis max. 50,0 Mg beträgt die Gebühr bis 400 kg pauschal 52,00 Euro

(2) Deponie Binsberg

Die Gebühren für die Anlieferung von nichtbrennbaren, selbst angelieferten Abfällen betragen:

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | Für Abfälle, die der Deponieklasse I der Deponieverordnung entsprechen pro Mg | 74,00 Euro |
| 2. | Für Abfälle, die der Deponieklasse II der Deponieverordnung entsprechen, einschließlich Abfällen mit fest gebundenem Asbest pro Mg | 125,00 Euro |
| 4. | Soweit die Beseitigung oder Verwertung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Einbau- und / oder Sortieraufwand erfordert, wird eine zusätzliche Gebühr pro Mg berechnet | 82,00 Euro |
| a) | Ein zusätzlicher Einbauaufwand liegt insbesondere vor, wenn die angelieferten Abfälle aufgrund ihrer Sperrigkeit vor dem Einbau zerkleinert werden müssen, wenn Abfälle aufgrund fachlicher Vorgaben in eine vorzubereitende Grube eingebaut werden müssen, oder wenn durch die angelieferten Abfälle wegen Staub oder Geruch unzumutbare Arbeitsbedingungen auf der Deponie geschaffen werden. | |
| b) | Ein zusätzlicher Sortieraufwand liegt insbesondere vor, wenn beim Entladen oder Einbauen der angelieferten Abfälle Wertstoffe entdeckt und aussortiert werden, die der Verwertung zuzuführen sind. | |

(3) Deponie Burgau

Die Gebühren für die Anlieferung von nicht brennbaren, selbst angelieferten Abfällen betragen.

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | Für Abfälle, die der Deponieklasse II der Deponieverordnung vom 28.04.2009 entsprechen, einschl. Abfällen mit fest gebundenem Asbest
je 1.000 kg | 100,00 Euro |
| 2. | Für Abfälle, die der Deponieklasse I entsprechen, je
1.000 kg | 50,00 Euro |

(4) **Deponie Donaustetten**

Die Gebühr für die Beseitigung von selbst angelieferten asbesthaltigen Baustoffen (Abfallschlüssel: 170605*) beträgt

bis zu 400 kg pauschal	57,60 Euro
ab 401 kg pro 1 Mg	144,00 Euro

(5) **Bauschutt**

Die Gebühr für belasteten, nicht verwertbaren Bauschutt (Abfallschlüssel 170107) der Deponieklasse 1 der Deponieverordnung beträgt

bis zu 400 kg pauschal	40,46 Euro
ab 401 kg pro 1.000 kg	101,15 Euro

(6) **Künstliche Mineralfaserabfälle**

Die Gebühr für die Entsorgung von künstlichen Mineralfaserabfällen (Abfallschlüssel 170603* und 170604) beträgt

bis zu 1 m ³ pauschal	25,00 Euro
größer 1 m ³ bis 2 m ³ pauschal	50,00 Euro
größer 2 m ³ bis 3 m ³ pauschal	75,00 Euro
größer 3 m ³ bis zu 200 kg pauschal	100,00 Euro
größer 201 kg pro 1.000 kg	500,00 Euro

(7) **Vermischte Abfälle**

Werden verschiedene Abfälle vermischt angeliefert, so richtet sich die Gebühr nach dem Gebührensatz des teuersten Abfalls. Die Entscheidung über die Zuordnung trifft ausschließlich das Personal der Abfallbeseitigungsanlage.

(8) Anfallende Gebühren von Aufsichts- und Überwachungsbehörden, die durch die Anlieferung eines Abfallerzeugers veranlasst wurden, werden diesem Abfallerzeuger weiterberechnet.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Übergabe der Abfälle. Übergabeort ist bei § 4 Abs. 2 die Deponie Binsberg, bei § 4 Abs. 3 die Deponie Burgau, bei § 4 Abs. 4 die Deponie Donaustetten, bei § 4 Abs. 5 das Betriebsgelände der Firmen Knittel GmbH und Russ GmbH und bei § 4 Abs. 6 das Betriebsgelände der Fa. Götz GmbH Schrott und Metalle.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 4 wird die Gebühr zehn Kalendertage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Unabhängig von den Regelungen in Absatz 1 sind sämtliche Gebühren bis zu einer Höhe von 100,00 Euro sofort in bar zu entrichten.

§ 7

Aufgabenübertragung

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit

- der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen,
- der Gebührenabrechnung,
- der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide,
- der Entgegennahme der Gebühren

in den Fällen des § 4 Abs. 3 der

- Kreisabfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Günzburg, Schleifstraße 5, 89340 Leipheim,

in den Fällen des § 4 Abs. 4 die

- Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm -EBU- Wichernstraße 10, 89073 Ulm,

in den Fällen des § 4 Abs. 5 die Firma

- Russ GmbH Containerservice, Otto-Hahn-Straße 26, 89231 Neu-Ulm

in den Fällen des § 4 Abs. 6 die Firma

- Götz GmbH Schrott und Metalle, Zeppelinstraße 32, 89231 Neu-Ulm

beauftragt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2016 in Kraft. Die Satzung vom 29.11.2011, zuletzt in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 03.03.2015, tritt außer Kraft.

Neu-Ulm, den 22.02.2016
Landkreis Neu-Ulm

Thorsten Freudenberger
Landrat